



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das **Gesuch der Einwohnergemeinde Bürchen** vom 28. Dezember 2015 mit dem Antrag auf Homologation des von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 9. Dezember 2015 beschlossenen **Teilrevision der Nutzungsplanung** (**Erweiterung der Zone für Skipiste im Gebiet Bodmen**);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2015;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen vom 9. Dezember 2015, womit die Teilrevision des Zonenutzungsplans (Erweiterung der Zone für Skipiste) angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51 vom 18. Dezember 2015;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 29. Februar 2016 womit die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung abgab;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 2. März 2016, womit dieser Synthesebericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht wurden;

Erwägend, dass die Teilrevision des Zonenutzungsplanes der Einwohnergemeinde Bürchen die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet
der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Bürchen am 9. Dezember 2015 beschlossene Teilrevision der Nutzungsplanung (Erweiterung der Zone für Skipiste im Gebiet Bodmen) wird unter Vorbehalt folgender Auflage homologiert:

Der homologierte Fuss-Wanderweg darf durch die Skipiste nicht beeinträchtigt werden und es dürfen keine Hindernisse erstellt werden, die das freie Begehen des homologierten Fuss-Wanderweges verhindern.

Sitzung vom

16. März 2016

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler



Entscheidgebühr Fr. 250.--
Gesundheitstempel Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI